

Aktenstücke

zur

Gründungsgeschichte der Universität Gießen,

ausgewählt

von

Dr. Wilhelm Martin Becker.

Schon vor zwanzig Jahren hat Wafferschleben die für die Stiftung der Gießener Universität wichtigsten Urkunden, nämlich die vom Landgrafen Ludwig V. der Schule verliehenen Privilegien und Statuten und das kaiserliche Privileg nebst einigen anderen Stücken herausgegeben¹⁾. Zur Ergänzung sollen hier einige weitere Akten und Urkunden, die geeignet sind, über die Entstehung der Ludoviciana einiges Licht zu verbreiten, theils ganz, theils im Auszuge, zum erstenmal der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

Es ist wohl allgemein bekannt, daß die Gießener hohe Schule von dem Darmstädter Landgrafen im Gegensatz zur alten Landesuniversität Marburg gegründet wurde, und man war von jeher geneigt, in ihr das reine Produkt theologischer Streitigkeiten, besonders des durch die Einführung der sog. Verbesserungspunkte in Marburg verschärften religiösen Gegensatzes zu sehen. Es hieße die Sachlage verkennen, wollte man die Wirkung solcher Faktoren in Abrede stellen. Daß aber schon vor jener zwangsweisen Religionsänderung in Marburg, ja selbst vor dem Tod des Landgrafen Ludwig von Marburg, der Gedanke einer Auflösung der einen Landesuniversität in zwei von einander unabhängige Hochschulen, aus den politischen Erwägungen über die Teilung der bevorstehenden Erbschaft entstand, ergibt sich aus dem unter Nr. I mitgetheilten Teilungsvorschlag Ludwigs von Darmstadt an Moriz von Kassel.

¹⁾ Die ältesten Privilegien und Statuten der Ludoviciana, Gieß. Univ.-Progr. 1881.

Das zweite Aktenstück führt uns in jene Augusttage des Jahres 1605, wo Landgraf Ludwig seinen Entschluß, eine Hochschule zu gründen und die in Marburg aus religiösen Gründen entlassenen Professoren dabei anzustellen, der Ausführung näher brachte, indem er über den Sitz der künftigen Schule Beratungen anstellen ließ. Dem hier veröffentlichten Gutachten der von Marburg vertriebenen Theologen Leuchter, Windelmann und Menzer und des Gießener Superintendenten Vietor verdankt Gießen seinen Rang als Universitätsstadt.

In dem Organisationsvorschlag (Nr. III) zeigt Menzer das Talent, mit geringen Mitteln ein lebensfähiges Schulwesen zu schaffen.

Die finanzielle Grundlage schuf der neuen Gießener Schule, die bekanntlich zuerst als Gymnasium illustre mit zwei Fakultäten und einem Pädagogium ins Leben trat, der Beschluß des Landtagsausschusses der hessen-darmstädtischen Lande zu Gießen am 25. Sept. (a. St.) 1605, der den in Ludwigs Landesteil liegenden Universitätsgrundbesitz sowie die Stipendienbeiträge dieses Gebietes der Marburger Universität entzog und Gießen zuwendete und zugleich eine Schulsteuer genehmigte (Nr. IV).

Welche Mühe es kostete, das kaiserliche Privileg, wodurch die Schule zu Gießen zu einer wirklichen Universität erhoben wurde, zu erreichen, möge durch das Gesuch an den Kaiser (Nr. V) und einen der vielen Gesandtschaftsberichte des Kanzlers Johann Strupp von Gelnhausen (Nr. VI) deutlich werden; der letztere zeigt namentlich die papistische Gegenströmung am Prager Kaiserhofe, die sich gegen die Gründung einer neuen lutherischen Hochschule bemerkbar machte. Als dann nach langen Bemühungen des Gesandten die persönliche Einwirkung der Landgrafen Ludwig und Philipp von Darmstadt im Frühling 1607 die Erteilung des Universitätsprivilegs durchsetzte, suchte sich der Kaiser dadurch zu sichern, daß er das schriftliche Versprechen der Wiederaufhebung der neuen Universität bei Wiederherstellung der alten Verhältnisse in Marburg verlangte (Nr. VII) und durch einen weiteren Revers allen Feindseligkeiten der Universität gegen die Katholiken vorbeugte (Nr. VIII).

Zum Schluß, um auch die Versuche des Landgrafen Moritz zur Hintertreibung der Universitätseröffnung zu berühren, finden Auszüge aus dem Bericht der Kasseler Protestgesandtschaft nach Gießen eine Stelle (Nr. IX).

Weitergehende Erläuterungen sind vermieden; es ist hierfür auf eine künftig erscheinende ausführliche Darstellung zu verweisen. Die Orthographie ist durchweg vereinfacht.

I. Teilungsvorschlag L. Ludwigs für L. Moritz über die zu erwartende Marburger Erbschaft. (Etwa Frühjahr 1602.)

(Aus einem eigenhändigen Brief L. Ludwigs an L. Moritz, Staatsarchiv Marburg: Marb. Erbsch. 1601—4; Konzept wenig abweichend, Hausarchiv Darmstadt: Korr. Ludwigs V, 76.)

Auf daß ich mich aber jegen e(uer) Liebden) meines gemuts recht endlichen erklere, so were daß meine meinung, doch nit daß ich e. l. wölte vorgreifen, sondern weil dieselbe meine erklerung begeren, mich meines gemuts jegen e. l. zu erkleren, als nemblich: Wann e. l. behielten Franckenberg, Rauschenberg, Woldkersdorff, Gemunden an der War, Bidencap, Battenberg, Wetter, Rosental, Blanckenstein, Königsberg und die herschaft Itter und waß daselbst hienauß gelegen, darjegen aber mir heraußser geben die niddergraffschaft Casenelnbogen, so wölte ich meinen beiden brudern ir deputat jerlich nach e. l. selbsten gutachten uberreichen und geben lassen.....¹⁾. Und wann e. l. mir uberlieffen Marpurg sampt dem Kirchhan, Gießen, Cronberg²⁾, Alsfeldt, Homberg an der Ohm, Burggemunden, Nidda, Ulrichstein, Bußbach, Roßbach, Limpurg und die herschaft Espstein und waß da hinauß gelegen, so hielte ich darfur, daß die vergleichung zu machen were..... Waß die univerſitet anlangt, weil ich von e. l. cammermeister verstanden, daß e. l. daran sonderlich gelegen, were ich zufrieden, daß e. l. dieselbe transferirten an ein ort in derselben land, wo es deroselben gelegen, doch daß e. l. mir daß lieffen, waß in den emptern, so mir zugetheilt werden mögten, zu der univerſitet gefelt³⁾, daß ich doch so ekliche wenige reliquias darvon behalten möchte, wölte ich als dann sehen, ob mir gott soviel bescherete, daß ich noch etwas von dem meinigen könnte zuschieffen und dieselbe ein wenig restaurirete, und dasselbe als mit raht und gutachten e. l. selbsten; dann wann die univerſitet allerdings sölte von Marpurg kommen, hielte ich darfur, es wurde gemeiner statt und burgerſchaft zu grosser beschwerung gereichen⁴⁾.

¹⁾ Es folgt die Übernahme von Verpflichtungen, die auf der Erbschaft haften.

²⁾ Grünberg.

³⁾ In einem Postskript schlägt Ludwig u. a. sogar die sämtlichen Universitätsgefälle zu dem Teil des Landgrafen Moritz.

⁴⁾ Dreißig Jahre später war bezüglich des Universitätswesens ungefähr der von L. Ludwig vorgeschlagene Zustand Thatsache geworden: Marburg hessen-darmstädtische Universität und die auf kasselischem Gebiete gelegenen Gefälle zur Universität Kassel verwendet.

II. Die Theologen Leuchter, Winkelmann, Vietor und Menzer an L. Ludwig. 1605 Aug. 19, Gießen.

(Staatsarchiv Darmstadt, Landesuniversität 2.)

Durchleuchtiger hochgeporener fürst, e(uer) f(ürstlichen) g(naden) seyen unser unterthenige gehorsame dienst und trewes christliches gepett vor derselbigen wie auch dero f. gemhalin, frau mutter, herrn brüder, junger herrlein und fremlein zeitliche und ewige wolart iderzeit bevor. Gnediger Herr,

Daß e. f. g. uf vorgehende reise beratschlagung mit hülff gottes daß allmechtigen ein gymnasium in dero fürstenthumb und zugehörigen grafschaffen demnächst anzustellen und mit dächtigen professoribus und praeceptoribus versehen zu laßen genzlich entschlossen, daran thun dieselbige waß gott ihm himmel wohlgefellig, ihren fürstlichen stände hochrümlich, kirchen und schulen, land und leuten hochnotig und nützlich, und e. f. g. wünschen wir unden benante dazu von gott dem allmechtigen glück, segen und alle wolart.

Und demnach e. f. g. gegenwertig in gnaden begert, wir unser iudicium und besonders wo und an welchem ort wir meinen, daß ein solch wolgemeinte schul oder gymnasium anzustellen, unterthenig eröffnen wollen, ob dan wol unß gar nicht zweifelt, e. f. g. nach dero hohen fürstlichen beywonenden verstande auch in dißem stück der sachen guten ausschlag zu geben wißen werden, so haben wir doch unsere wolmeinung hirin begriffen e. f. g. nit verhelen sollen, unterthenig bittende, solche in gnaden vermercken wollen.

Können anfangs leichtlich ermesen und verstehen auß verlauffenem gegenwertigem discurs wol, daß gefragt werden will, ob solch gymnasium dißer ort in e. f. g. zugewachsenem oberfürstenthumb, und darinnen zu Gießen oder zu Alsfeldt, alß welche beide orter wir vor die vornembste statt achten, oder in derselbigen obergrafschaft Cagenelnpogen und consequenter zu Darmbstat anzuordnen.

Hierbey ist nhun nit uns allein, sondern auch menniglich wißend, daß e. f. g. statt Darmbstat sehr wol und bequem gelegen, nit nhur ratione loci amoenitatis, sondern auch wegen wein und reiches fruchtwächß und umbhero angrenzender herlichen stätt, wie ingleichen dero beiden berümpften waßerström, Reins und Mains. So zweifelt unß auch nit, e. f. g. alß bey deren doselbst hofhaltung uf ein solch gymnasium ein fürstlich aug haben und umb notürstige underhaltung der professorum sich gnedig bevreißen und bei nochmaligem engem raum uff bawen und verbeßern bedacht sein würden, welche samptliche commoditates werlich nicht geringschekig zu achten.

Wan wir unß aber hergegen erinnern, daß bey anstellung mherbesagten gymnasii nit nur uff amoenitatem loci, uberfluß victualien und waß deßen mher sein mag, sondern ahm allermeinsten uf wolart und vermoglichkeit der landkinder, die in solchen scholis den kirchen und schulen zu nutzen müßen erzogen werden, zu sehen sein will, und die unterthanen hie im fürstenthumb zu Alsfeldt, Grünberg, Homburg, Gießen und wie die ort mher heißen, so beschaffen, daß der große theil

ihre kinder auß ihren armen haußhaltungen mit uberschickung der eigen kost zum studiren pflegen zu erhalten, als können wir nit befinden, wie sie solches ahn einem so entlegenen ort, nemlich zu Darmstatt, dohin e. f. g. unterthanen ezliche 15, 14, 12, ezliche 9 und 10 meil wegs haben, do besonder auch alle victualien vil tewrer als hie im fürstenthumb müssen gelangt werden, auszrichten und volnziehen kommen.

Ist weinwächß schoen liederlicher ¹⁾ als hie dißer ort zu erlangen, so ist hergegen wissentlich, daß solche arme studiosi, derer mher als der habenden iderzeit befunden werden, nit mit wein, sondern großes theilß mit bier und cofent sich behelfen müssen: und stehen in starcker vorforg, das, so dem gleichwol weitleunftigen fürstenthumb alhie solch heilsam gymnasium solte versagt werden, die armen unterthan leichtlich ihre kinder an nechstgelegene unreine orter als Herborn, Fulda ²⁾ zc. schicken möchten, das deren nochmalß in e. f. g. kirchen und schulen nit zu geprauchten, sondern durch sie daß gefogene gift vil mher in das ganze land außgesprenget würde.

Welchem besorglichen unheil vorzukommen wir in unterthenigkeit, doch e. f. g. gar nichts vorgeschrieben, vor heilsam hielten, wan in e. f. g. zugewachsenes fürstenthumb mherbemeltes gymnasium entwedder zu Assfeldt oder zu Gissen, wo es am bequemlichsten sein möchte, angeordnet würde. Und werden sich deßen e. f. g. unterthanen in dero obergraffschaft nit zu befrembden haben. Dan neben dem daß der studirenden hie in fürstenthumb mher sint, können sie hinfüro auch zu einem solchen gymnasio einen nehern weg haben, als sie vor dißem nach Marburg gehapt haben.

Beide nhun e. f. g. vorneme orter, Assfeldt und Gissen, haben ihre commoditates, als daß beiderseits zimlicher und guter fruchtwachß, amoenitas locorum, necessariorum copia, erbaute gemeine heuser und waß deßen mher. Gleichwol aber so befindt sich solches fast alles zu Gissen reichlicher: Ist nit allein vor sich selbst fruchtreich, sondern auch der fruchtbaren Wetteraw und Hüttenberg gelegen; hat den Lohnstrom, trefliche viezucht, guten fleischtauf, liegt an der landkundigen strassen, nahert sich nach Franckfurt, so studiosi vor einen großen vorthail achten, ist so wol reinischer als auch landwein in vil geringerm wert zu erlangen, hat nahe bei sich liegen daß calvinisch gymnasium zu Herborn, dem billich nach allen möglichen dingen aller abbruch zu thun. Ist bekant den studiosis, die zu solchem ort, als man iz schoen im werck spüret, vielfaltig neigung tragen; ist in gemein an bürgerlichen hausen wol erbawet und so beschaffen, daß iz gleich guter anfang zu vorstehendem gymnasio vilen umbligenden e. f. g. und andern mher benachbarten unterthanen zum besten doselbsten biß uf künftige verbesserung zu machen. Welches ohne daß auch e. f. g. canzlei doselbst in vil weg wol anstendig.

Und hat unfers verstandes wenig zu bedencken, daß es Marburg fast nahe ligt und ein festung ist, sintemal zu Ingolstadt und anderswo

¹⁾ = leichter, müheloßer, s. Grimms Wörterbuch VI, 988.

²⁾ Herborn hatte ein kalvinistisches, Fulda ein Jesuitengymnasium.

mher auch hohe schulen und auch festungen seint. So werden professores und studiosi nit uf die festungen, so e. f. g. verordnetem hauptmann in eidt und pflicht vertrawet, sondern uf das gymnasium bestellet.

Sergegen ist dem ohn daß albereit stehenden gymnasio zu Hersfeldt e. f. g. statt Alsfeldt zu nahe gelegen, ligt auch solche nit wie Giffen ahn einer gleichmefigen landstraßen, mangelt eines solchen wasserstromß, und gibts erfharung, daß ansteckende seuchen deß ortß sich oftmalß uben und, welchs am beschwerlichsten ist, eglich mal nit nhur einß, sondern anderthhalb, ja zwey jhar sich ufgehalten, dodurch schedliche distractiones studiorum et studiosorum sich verurfsachen.

Und ob wol gutes brennholzes zu Alsfeldt mher und in maiori copia, wiewol von zimlicher fern her, gegen gepürlich bezalung zu erreichen, so vernemen wir jdoch, daß deßen zu Giffen auch ebenmefig von denen, so es hinein fhüren, zur noturft zu bekommen, und im fall e. f. g., alß in unterthenikeit unß nit zweifelt, in dem doselbst gelegenen walt mit abstendigem brennholz den professoribus vor andern, so es mit weniger mhüe anderswo erreichen können, gegen gebhür gnedige befürderung erzeigen würden, lönte solchem mangel wol gerhaten werden.

Und wosern man verhoffentlich deß ortß einig, weil dan ein gymnasium certas classes beneben den lectionibus publicis begreift, so wirt die noturft sein, daß bey ermelttem gymnasio dinliche sowol professores publici alß praeceptores classici, deren es dan, ob gott will, e. f. g. nit mangeln wirt, angeordnet und uff notürftige derselbigen unterhaltung und waß ferner dozu gehoret, gedacht werde. Welches alles aber zu fernerer e. f. g. deliberation und berhatschlagung wir himit wollen gestellet haben.

Dieselbige zusampt deren f. gemhalin, fraw mutter, herrn brüder, jungen herlein und frewlein in den schuß deß almechtigen, und deren zu guaden unß in aller unterthenikeit empfelend.

Sig. Giffen den 19. Aug. ao. 605.

E. f. g. unterthenige gehorsame

Henricus Leuchter D.

Joh. Winckelman D.

Jeremias Vietor D. Sup.

Balthasar Mentzerus D.

III. Organisationsentwurf für die in Gießen zu gründende hohe Schule. Von Menckers Hand. (1605 August.)

(Staatsarchiv Darmstadt, Landesuniversität. 2.)

In anordnung und bestellung des hochnothwendigen und heilsamen werks mit einem neuen fürstlichen gymnasio, worin beneben denen freien künsten auch facultas theologica und juridica geeret würden, sint mit fleiß zu erwegen erstlich der ort, an welchem das gymnasium aufzurichten, darnach die personen, so darinnen profitiren und lehren sollen.

Den ort betreffent, siehet man billich auf söliche gelegenheit, da gesunder luft, bequeme gebewe und nothwendige victualien zu finden. Und müssen die gebew derogestalt abgeteilet werden, damit zuerst die auditoria, darinnen die lectiones gehalten werden, liecht und nicht zu enge sein.

Und zwar stehet zu bedencken, dieweil die stattschule etwas gering, wie man ein besondern ort habe pro classibus, darinnen dialectica, rhetorica, arithmetica sampt Graeca lingua getrieben werden, und müssen hierzu zum wenigsten zwey auditoria sein. Wan aber die theologica und juridica lectio wohl können also ahngeordnet werden, das unterschiedene stunden darzu geordnet seien, so kan man im anfang mit einem auditorio vor alle beide facultates sich behelfen, biß auf vollkommenerer ahnordnung. Blieben also drey auditoria, die man nothwendig haben muß im anfang: zwey vor die classes und eines pro publicis lectionibus.

Doch müssen sich die philosophi, der physicus, ethicus mit den classibus noch behelfen oder müßte ihnen ein besonder auditorium zugeordnet werden, oder je die lectures solcher gestalt abgeteilet, damit die theologi oder jureconsulti sie nit verhienderten noch von ihnen verhiendert würden:

3 auditoria	{ pro classibus 2	{	prima et 2da classis	{	theologica	{ 7, 9
			tertia et 4ta classis		hora	{ 3 p. meridiem.
	{ pro publicis	{	{ facultatibus	juridica	{	hora
philosophis				hora		{ 2 p. merid.
						{ logica hora 6
						{ physica hora 12
						{ ethica hora 4.

Sierüber müste ein besonder ort sein pro communi mensa stipendiariorum. Ob sie auch alle beisammen in einer habitatione bleiben, oder ein jeder vor sich habitation bestellen solle, stehet zur deliberation. Endlich müssen wohnungen sein vor die professores und praeceptores, deren ein jeder seine besondere wohnung wird haben müssen. Die studiosi aber müssen under die bürgerschaft ausgeteilet

werden, ahn tisch und wohnung, da dan vonnöthen, das eine ordnung gemacht, wie teuer der tisch, wohnung, bette, wascherlohn und behölung ohngefährlich ahnzuschlagen, und muß man uff mittel bedacht sein, damit victualien nicht mangeln. *Hactenus de loco.*

Professores und praeceptores müssen zum aller wenigsten sieben sein, 2 theologi, 1 jurist und 4 philosophi, deren drey in classibus und der vierdt publice lehret.

Der theologorum einer kondt zugleich predigen und eine stunde teglich lehren, der andere teglich 2 stunde und wochentlich disputiren. Der jurist müßt 2 stunde teglich lesen und wochentlich einmal disputiren; man wolte dan etwan noch einen adjungiren, der uff der canzlei sachen verhandelte und teglich eine stunde profitirete. In classibus müsten beneben der statschule, darinnen die grammatica fleißig getrieben werden muß, drey praeceptores sein, deren zween konten ein jeder teglich eine stunde publice lesen. Philosophus primarius konte teglich 2 stunden publice lesen und wochentlich disputiren. Es solten auch exercitia declamationum gehalten werden.

Studiosis belangende, würde man leichtlich die lectiones und exercitia in ordnung bringen mögen, wen die auditoria vorhanden und professores bestellet wehren.

Es wehre aber zu wünschen, das man auch einen ort pro consistorio, darinnen des gymnasii sachen zu verhandeln, haben möchte.

Einen rectorem muß man ordnen, under dessen inspection die studiosi seyen, und under ihm dz verhandelt werde, wz der studiosorum halber vorfellet. Da man mit grossen fleis zu bedenken, wie gewisse ordnungen gefasset, damit die studiosi ihren gewissen magistratam erkennen und nit etwa derhalben under rectore und professore oder sonst streit erwachse. Ob auch das officium rectoris einem allein oder aber successive einem professori nach dem andern und wie lange, ein halb oder ganz jar, zu committiren sein wölle, bedarf richtiger erklerung. Denen stipendiariis will auch ein ephorus von nöthen sein. In classibus muß ein paedagogiarcha geordnet werden. Und vornemblich auch dahin getrachtet, damit gute einigkeit inter aulicos, cives et studiosos bestehe.

IV. Abschied des Kommunikationstages zu Gießen. 1605 Sept. 25.

(Staatsarchiv Darmstadt, Landständ. Verf. 6.)

Zuwissen: alsß der durchlauchtige hochgeborne fürst und herr, herr Ludtwig landtgrave zue Hessen, grave zue Cakellenbogen, Dieß, Ziegenhain und Nidda, unser g[nediger] ffürst und herr, sowohl auf gegebenen anlaß ettlicher dem gemeinen nutz wohlgewogener getrewer land- und undersassen alsß auch in betrachtung der zeit und leusten beschaffenheit auß landvätterlicher trewer sorgfalt, wie etwan hiebevorn in furgesfallenen particularsachen mehr geschehen, ettliche von dero ritter- und landschaft zu sich anhero beschriben, von unterschiedlichen wichtigen

puncten vertraulich miteinander zue communiciren, das man sich nach allerseits eröffneten wohlmeinenden bedenden volgender gestalt verglichen.

Erstlich ist insgemein vor ein hochnuß, nötig und christlich werck erkennet und gelobet, daß hochgedachter unser g. f. u. h. dieses ohrts ein fürstlich gymnasium oder schuele angerichtet. Damit dann auch ritter- und landschaft an ihrem ohrt solch heilsam werck mit befördern helfen mögen, obwohl wegen der nun viel jahr hero nacheinander gevolgter und noch wehrender reichs- und landsteuer, auch andrer obligen, sonderlich auch ickiger durch gottes seegen erscheinender wohlseilung der lieben fruchte, beim gemeinen mann wenig gelt, so und iedoch haben erwenthe von der ritter- und landschaft vor sich und in nahmen ihrer samptlichen mitglieder und zuegehörigen dahin mit einander aus freiem und guetem willen, gott zur ehren und fortpflanzung der seeligmachenden religion, auch allen in diesem leben nothwendigen ständen und gemeinem nußen zue mehrer befürderung sich vereinbahret und entschlossen, das in den nechst nacheinander folgenden vier jahren iedes jahrs zwei ziehle, nemblich uff quasimodogeniti und ersten octobris alle mahl von iedem hundert gülden ein halber Schreckenberger zue behuef dieser angestellten schulen contribuiert und hochgedachtem u. g. f. u. h. erlegt werden soll, in landleusiger müñz und werth, und soll dz erste ziehl montags nach quasimodogeniti nechstkünftig also eingebracht werden, welche gutherzige bewilligung hochgedachter u. g. f. u. h. von dero getrewen ritter- und landschaft zue gnedigem danck auf- und angenommen und nach befindung solcher zusteur sich zue achten wissen werden. Warbei gleichwohl austrücklich abgeredt, da widder zuversicht mit der religion bey dieser f. schuel enderung vorgenommen und eine andere als in der ungeenderten Augspurgischen confession verfasset und heutigs tags in hochgedachts u. g. f. u. h. landen im schwang gehet, eingeführet werden würde, das diese freiwillige zusteur alsobalt zuegleich damit gefallen und ihre endschaft haben, auch was dessen albereit zusammen gelegt und eingebracht wehre, in anderwertliche nußen ritter- und landschaft zum besten zu verwenden wiederumb heimgewachsen sein soll.

Belangent dz gelt, so in vielhochgedachts u. g. f. u. h. und [seiner] [fürstlichen] gnaden] gebrüdere lande zue erhaltung der stipendiaten jahrs verordnet ist, dasselbig wirt von ritter- und landschaft hinführo (so lang dieses fürstliche gymnasium wehret) nicht mehr gehn Marpurg, sondern vielmehr bey diesem schulwesen zue behuef der stipendiaten angewendet zu werden vor pillig erachtet, sonsten gleichwohl in andern puncten der aufgerichteten stipendiatenordnung nichts abgebrochen. Den vorrath der eintausent sechshundert gülden, so zue Marpurg gemesener ephorus beneben dem oeconomo fisci stipendiarii außgelihen, belangent, wirt hochgedachter u. g. f. u. h. deswegen, was sich zue dessen erlangung thun lassen wölle, weiter bedenden, dahin es auch etlich wenige von der ritterschaft, soviel die voigteiliche in seiner fürstlichen gnaden ohrten landes gelegene güther betrifft, gestellet sein lassen; der mehrertheil aber der ritter- und samptlicher landschaft abgefant es

also erwogen, dieweil nach unlengst zue Marpurgl vorgegangener ende-
 rung es nicht mehr in dem stande, wie es bey fundation der universitet
 deß ohrts gewesen, bewanth sey, daß derhalben solche angeregte geist-
 liche güther dieser landen, so lang die vorige und biß nach herrn
 Ludtwigs deß ältern landtgrafen zue Hessen hochlöblicher gedächtnus
 absterben continuirte religion nicht wiederumb zue Marpurgl durchauß
 eingeführt wirt, daselbsthin nicht mehr verwendet noch die einkünften
 gefolget, sondern zue diesem hiesigen löblichen schuelwesen gezogen und
 gebraucht werden sollen, allermassen albereit die stätte in underthenig-
 keit schriftlich darumb haben gepeten. [Es folgen zwei Beschlüsse, die
 sich nicht auf das Gymnasium beziehen und deswegen hier übergangen
 sind]. Im übrigen seindt und pleiben s. f. g. dero getrewen angehörigen
 und untersassen mit landsfürst- und vätterlichen gnaden, trewer vorsorge
 sampt aller thunlichen beförder- und handpiethung sonders geneigt. Wie
 herowegen deroelben gehorsame ritter- und landschaft s. f. g. mit er-
 lanter undertheniger schultigkeit, dinstreue, hulden und trewen
 euffersten vermögens zugethan pleiben. Zue urkunth deß alles ist dieser
 recess dreisacht verfertigt, deren einer viel hochgedachtem u. g. f. u. h.,
 der ander denen von der ritterschaft und der dritte den stätten zuegestellt
 und mit fürstlicher sowohl auch etlicher von der ritter- und landschaft
 hernachbenanter personen subscription und siegellung becräftigt. Ge-
 sehen zue Gießen den 25t. septemb. anno 1605.

Ludtwig L. z. Hess.

Joist Rhaw von Holzhausen mp.

Heinrich von Trohe.

H. Philipß von Busck g. Münch
 oberamptmann mp.

Jörg Riedesell zu Eysenbach.

Reinhardt Friedrich von Lehrbach.

Joist Lipp wegen der stadts
 feldt.

Volpertt Renner wegen der statt
 Gießen sser.

Hermann Geißheimer stattschreiber
 zu Darmstatt sse.

M. Bartholdt Ritter offener no-
 tarius wegen der statt Grün-
 bergl.

Georg Schwarz wegen der statt Nidda.

[Folgen die 11 Siegel.]

V. Landgraf Ludwigs Gesuch an den Kaiser Rudolf II. wegen des Universitätsprivilegs. 1606 Jan. (29).

(Konzept im Hausarchiv Darmstadt, Marburger Succ. 12.)

Allerdurchleuchtigster großmechtigster und unüberwindlichster rö-
 mischer kayser, e. röm. kay. mayt. seindt meine allerunderthenigst gehor-
 samste dienste schuldigen vleißes und treuwen zuvor, allergnedigster herr.

Es hat mein großvatter landtgrave Philips zue Hessen lobseliger
 gedechtnus seinem ganzen lande vornemblich zum besten ein universal-
 studium und hohe schule zue Marpurgl aufgerichtet, welche hernacher
 im jahr 1541 von e. kay. mayt. hochgeehrten vorsahren am reich, kayser
 Carlen dem funften allerhöchst- und löblichster gedechtnus mit kay. pri-

vilegien, begnadungen und freyheiten, damit andere univrsiteteten im h. reich versehen, allergnedigst begabt worden. Als aber nun nach absterben meines vetter's landgrave Ludwigs seligen, mein vetter landgraf Moriz mich und meine brudere von mitbestellung solcher schulen außgeschlossen, die professores auch uf fr. Id. und deren rhäte verreiben mich und meine brudere der endts nicht haben agnossciren wöllen und über das alles das ministerium in kirchen und schulen, die religion mit den kirchengebreuchen, welche zur zeith erlangtes kay. privilegii zue gedachtem Marpurgk wie auch sonsten im h. reich im schwancf gangen und der endts bis nach selig ernantes meines vetter's landgraf Ludwigs des eltern todte mit fr. Id. höchstem erfreuwen notorie continuirt und erhalten worden, alda zue Marpurgk widder meinen willen abgeschaffet ist, habe ich so wohl tragenden ampts als auch meiner getreuwen lieben underthanen bitten halben, ja vielmehr meines christlichen gewißens, desgleichen e. kay. mayt. und h. reich von mir schuldigen gehorsams wegen, in ansehung des heilsamen religionsfriedens und dan ferner entgegenheit anderer evangelischer lehre zugethaner schulen zue meiner stipendiaten und anderer landeskinder beförderung wie auch sonsten zue gemeinem nutzen der lieben jugend (die in alwegen zur lehr und guten kunsten sol und muß angehalten werden) ein solche schule, die furerwohnten fundation und kay. privilegien gemess, in meine stadt Gießen gelegt und zue dero behufe, gleichwohl nicht ohne e. kay. mayt. vorwissen und verhoffenden allergnedigsten consens, nicht weniger auch mit meiner erbverbruderten, der chur- und fursten zue Sachsen, und meiner gehorsamen underthanen rath, die universitätsguter und gefälle in meiner noch zur zeit habenden landesfürstlichen obrigkeit von besagter Marpurgischen geendertter schulen ab und hier an gewendet und eingezogen, auch darbeneben aus meinem eigenthumb und cammergut ein ansehnliches zu gesetzt.

Damit dan, allergnedigster kayßer und herr, solch mein wolmeinende anstellung (welche anders nichts als erhaltung voriges von kayßer Carolo confirmirten status academici in Hessen ist) desto mehr ansehens und bestandes haben möge, so gelanget an e. kay. mayt. als iczo (gott gebe noch viel und lange jahr glücklich) regirenden römischen kayßer hiemit mein allerunderthenigste bitte, die geruhen gemelte aus oberstandenen hochwuchtigen motiven von mir gen Gießen verlegtes universale studium allergnedigst mir und meinen erben zu conferiren und zu bestetten, auch sie mit den privilegien, begnadungen und freyheiten, so mein großvatter allerunderthenigst lauth beyliegender copey erlanget, und wie sonsten dero zeit andere univrsiteteten im reich versehen gewesen, miltiglich zue begaben.

Das gereicht nicht allein zur handvestung vormahliger kayßerlicher sazungen wie auch mein und meiner bruderer (!) recht und gerechtigkeit, sondern ich sampt denselben wil umb e. mayt. es in allerunderthenigstem gehorsamb, treuwen und beharlichen diensten mehr und mehr zu verschulden stets gevlissen sein. Dieselben hiermit dem gnadenreichen schuz gottes zue langwuriger e. kay. mayt. leibsgesundheit, gluck und sieg widder dero feinde sampt allem erwunschtem kay. wohlstande, auch

e. mayt. mich sampt meinen angehörigen, schuel und underthanen zue
 kay. gnaden und allergnedigster handbietunge allerunderthenigst bevehlendt.
 Datum Darmstadt den . . . januarii anno 1606.

E. röm. kay. mayt.

allerunderthenigster gehorsambster fürst
 Ludwig Landgrave zue Hessen.

**VI. Aus einem Bericht des hessen-darmstädtischen Gesandten am Kaiser-
 hofe zu Prag, Johann Strupp von Gelnhausen, an seinen Fürsten.
 1606 April 5 (a. St.).**

(Eigenhänd. Orig. im Hausarchiv Darmstadt, Marb. Succ. 12.)

Damitt ich dann die sache deß privilegii halben auch fort treiben
 möchte, hab ich mich mit großer meiner ungelegenheit gestrigs freitagß
 außgemacht, bevorab weil ich vorigen abends entlich vergewissigt worden,
 alsdann würde daß reichshofraths votum concipiret abgelesen werden,
 und habe im vertraulichem gespräch so viel vernommen, daß derselbige
 schluß nach dahin gehen werde, wie ich nechsthin underthenig berichtet.
 Die ursachen seind dieses gewesen: der pabst hab durch den cardinal
 von Matruß die key. mait. erinnert, es wölte sich nicht schigken, mehr
 lutherische hohe schulen zuzulassen, und auf denselben doctores theologiae
 und juris canonici zu machen verstaten, womit im reich widerwertige
 meinungen und beyderley doctores approbirt und confirmirt würden,
 denn ja Lutherus das jus canonicum ein teuffelswergl gescholten, auch
 also öffentlich verbrennet hette, welche erinnerung dem reichshofrath
 communicirt sey zur nachrichtung. Item es wird incidenter ervehnet,
 ob sey die universitet zu Marpurg fundiret, da es noch catholisch ge-
 wesen (!). Doch könnte man e. f. g. die genade nicht süglich abschlagen,
 so der schulen zu Straßburg und Altdorf gegeben wehre!). Worauf
 ich kürzlich geantwortet, wann e. f. g. dißfalls den stätten sollten gleich
 gesetzt werden, würden dieselben wegen ihres fürstlichen standes empfind-
 lichen abassirt; wenn anch Gießen nicht sollte privilegiirt werden aller-
 dings wie Marpurg, würde der andern meinung vorschub gethan, denn
 e. f. g. wohlgemeinte intention müßte zu wasser werden auf solche
 weise²⁾. E. f. g. großherr vatter hab die Augspurgische confession anno
 30 mit hessen ubergeben und anno 41 das privilegium academicum
 erlangt; sey jezo gar nicht gelegenheit, andere dinge zu disputiren,
 sondern vielmehr von nöthen, dahin zu sehen, wie die stende deß h. reichs
 sich versichert und gewiß befinden mögen, daß die kay. mait. der

¹⁾ Diese beiden Hochschulen hatten nur das Recht, den Titel des Baccalareus und des Magister zu verleihen, nicht aber den Doktorgrad der „höheren“ Fakultäten.

²⁾ Mit der „andern meinung“ scheint die nach lutherischer Auffassung unerlaubte reformierte Religion gegenüber der durch den Religionsfrieden gedeckten lutherischen gemeint zu sein.

Augsburgischen confession vermög religionfriedens gleichen schutz halten. Mann hab wohl zu bedengken, waß in Ungarn, waß von Frangreich hero, waß von andern mehr orthen eben jezo vor gefahr antroet, und den stenden widrige gedanken zu benemen.

VII. Revers Landgraf Ludwigs bezüglich etwaiger Wiederaufhebung der Gießener Universität. 1607 Mai 8/18.

(Abschr. d. Reichshofkanzlei, im Gießener Universitätsarchiv.)

Von gottes gnaden wir Ludwig landgrafe zu Hessen, grave zu CageneInpogen, Dieß, Ziegenhain und Niedda zc. Thun khundt hieran öffentlich bekennende: Als die römische kaiserliche mait. unser allerniedigster herr, auf unser allerunderthenigste pitt und neben unterschiedlichen intercessionen ezlicher furnemer des heyligen reichs chur- und fürsten vorgebrachte wichtige motiven die unlengst in unserer statt Gießen angerichtete schuel mit einem kaiserlichen privilegio academico allerniedigst begabet, und aber wir bei disem werckh allwegen unser christlich gewißen und gemainen nutzen in gaistlichen und politischen wesen betrachtet und insonderheit dahin gesehen, das der von weylandt kaiser Carolo dem fünften allerhochlobseligster gedechtnus im jahr 1541 unserm großherrn vattern landtgrave Philipsen zu Hessen in seiner gottseligen gnaden fürstenthumb und landschaft gnedigst verlichener status academici restaurirt und erhalten werden möge, das wir demnach solche kaiserliche begnadigung mit soviel mehrern allerunderthenigstem danckh hirmit angenommen und darauf unserm gethanen erbiethen craft und volge gegeben haben wöllen, in craft dieses briefs, also und dergestalt, wann und zu welcher zeit zu Marburg das ganze kirchen und schuelwesen mit lehren und ceremonien allerding in den vorigen stand, nemlich nach inhalt der wahren Augsburgischen confession und Lutheri schriften und wie es bis in unsers vettern und herrn vatters landgraf Ludwigs des eltern nunmehr auch seeligen absterben daselbsten mit der universitet, paedagogio, predigtampt und was darzue gehörig, nichts ausgenommen, unvermairlich ist gehalten worden, restituir und gerichtet sein, auch fortens gewißlich im selbigen stand ohne gewehrde und unverändert bleiben, und wir und unsere erben an gebührender mitbestellung und administration selbiger universitet unverhindert werden sein, das alsdann und nicht eher obgedachts neues privilegium academicum vor die hohe schuel zu Gießen seine endschafft genzlich haben und hinwider die universitet zu Marburg mit ihren vorigen rechten und gerechtigkeiten, auch güetern und allen zugehörungen in irem volknhommenen weesen bestehen soll, trewlich und ohne gewehrden.

Dessen zu urkhundt haben wir uns mit aigen handen an disen brieff unterschriben und den mit unserm fürstlichen secret besiegelt. Geschehen zu Prag den 8/18. may anno sechzehnhundert und sieben.

VIII. Revers des Gesandten Strupp bezüglich des Verhaltens der Universität gegen die Katholiken. 1607 Juni 12.

(Abschrift der Reichshofkanzlei, im Gießener Universitätsarchiv.)

Zuwissen: Als die röm. kay. mait. unser allergnedigster herr dem durchleuchtig hochgebornen fürsten und herrn, herrn Ludwigen landgrafen zu Hessen, auf s. fürstl. gn. embßige bitte und etlicher hochansehentlicher des heyligen reichs chur- und fürsten intercessionen die genade gethan, das s. fürstl. gn. zu erhaltung des status academici, damit weyland kaiser Carolus der fünft des nachmens allerhochlobseligster gedechtnus die fürstenthumb und land zu Hessen begabet, ein besondere universitet oder hohe schuel zu Gießen haben mögen, und aber sich vermög des heyligen reichs ordnung und sazungen, bevorab des religionfriedens gebühret, das zwischen der catholischen religion und der Augspurgischen confession zugethanen mit nichten etwas, so verbitterung der gemüther, offension oder verachtung eines oder des andern glaubens auf sich haben und mit bringen möcht, attentirt und fürgenommen werden soll, hierumb verspreche ich craft mihr uffgetragenen gewalts und volmacht, im nahmen hochgedachtes meines genedigen fürsten und herrn, das s. fürstl. gn. bey anrichtung obbemelter newen schulen zu Gießen dero professoribus und mennigelig so daselbst, in was facultet es auch immer ist, lehren und studiren werde, mit fürstlichem ernst scharpf einbinden, auch würcklich stet und vest darob halten solle und wölle, das wider obgedachte religion und dero verwanthe zu volg vorangeregter vieler reichsabschieden clarer dispositionen in predigen, lehren und schreiben sich ein yeder aller beschaidenheit gebrauche, des stumpfrens, schmähens und lesterns enthalte, insonderheit aber die buchdruckher und buchführer khaine schmächtschrift, gemähle oder dergleichen, weder offentlich noch haimlich druckhen oder sail haben, das man auch in allen schriften und büchern des truckhers und autoris nahmen und zunahmen sampt dem ort, wo solches gedruckt, mit deutlichen worten darein setze, und wo darinnen mehr obangezogenen reichsordnungen zuwider ichtwas befunden würde, dasselbe nit truckhen noch sail haben laße, jha wann der dichter, truckher oder verkhauffer vielbesagte reichsordnung und gebot übersfahren, mein genediger fürst und herr, wie nicht weniger sr. fürstl. gn. nachkommen, diejenige welche hierüber betreten, nach befindung an leib und guet ohne yemants respect (bey verlust mehrvorberürts kay. privilegii academici) strafe. Deß alles haben ihre fürstl. gn., wie obsteht, allerhöchstgedachte ihre kay. mait. durch mich dero rath, canzler und abgesandten hiemit versichert. Und soll diesem revers in der that also gelebt werden, getrewlich ohne alle gewehrde. Zu wahrer urthundt hab ich meinen nahmen mit aigner hand underschriben, auch mein ringpertschaft wissentlich hierauf gedruckt. Geschehen zu Prag den 12. juny ao. 1607.

Locus sigilli. Johann Strupp von Gelnhausen mp.

IX. Aus dem Berichte der von der Kasseler Regierung mit dem Auftrag, gegen die Eröffnung der Universität zu protestieren, nach Gießen gesandten Notarien Joh. Roding und Dau. Avemau. (1607 Okt.)

(Staatsarchiv Marburg, Marb. Akten betr. Universität Gießen.)

Uff vorerwenneten gethanen befehl ich nuhn seint wir noch des abents zwischen funf und sey uhren aus dieser stadt und vestunge Cassel gezogen und bey nacht, soferne wir haben sehen und kommen können, ein stück wegs gezogen, also und derogestalt, weilen vom fürstlichen herrn canzlar und rätthen uns ernstlichen ufferlegt, das wier den 4. praedicti mensis octobris gewisslichen zue Gießen ahnlangen und die uns anbefolene sachen verrichten solten, so haben wir unsere reyse dahin mit allem fleiß dirigiret und gerichtet gehabt, das wir uff ernanten sontag zue Gießen bei guten zeiten angelangt. Wie wir nuhn deß orts auf die brucken kommen, so hat einer aus den soldaten mich, den Joannem Rodingum, gefragt, wohero wir kehmen und woehinaus wir wölten, darauf ich zur antwort gegeben, das wir allesampt auß dero grasschaft Waldeck kehmen und unsere reyse auf Franckfurt zue zu nehmen gedächten. Und wie ich, der voreranter Joannes Rodingus weiter erfragt worden, wie doch mein nahme heiße, so hab ich meinen rechten zuenahmen nicht von mihr gegeben, sondern gesagt, das ich Joannes Nullanus heiße, das also derjenige, so uns in ponte gerechtfertigt, in die vestung hinein zihen lassen. Weil aber beids, der kutscher und die vier weiße roße, denn soldaten befanth gewesen, so ist der von mihr edirter und affingirter zunahme suspect und verdächtig gewesen. Dero wegen dann von uns sambt und sonders, alß wir in dero stadt zum einhorn eingekeret und ungever eine halbe stunde darinnen gewesen, hernacher begeret worden, das wir unsere tauf- und zuenahmen in schriefften geben solten, welsches dan auch wir alle sambtlichen also gethan, und unsere tam nomina quam cognomina vera ediret und von uns gegeben haben.

Folgenden montags, alß den 5. octobris des morgents haben wir uns mit allem fleiß per famulum hospitis, so uns befant gewesen, ungemerkter sachen fleißig erkundiget, ob der herr canzlar Johann Strub zue haus oder auf fürstlicher canzley were oder nicht. Wie wir aber nicht in gewisse erfahrung haben bringen können oder mögen, wo er angutreffen, soe seint wir ahn örtern und enden, dae f. hern rätthe auf fürstliche canzley zu gehen pflegen, gestanden und auf den gemelten hern canzlarn gewartet. Und ob wir wohl aus fürstlichen hern rätthen einen nach dem andern hinauf sehen gehen, aber den herrn canzlar nicht vernommen, derselbige auch in cancellaria ob alia sibi commissa negotia expedienda deß orts nicht gewesen, so haben wir doch absente cancellario unsere sachen zu verrichten vast bedenkens gehabt, weren auch wohl seiner abwesend nicht gehöret worden. [Mehrfache Anfragen im Hause des Kanzlers führen gleichfalls nicht zum Ziel. Das Gesinde erklärt auf Befragen, er sei zu Hause, kehrt aber gleich darauf zurück mit der Auskunft, er sei in Geschäften abwesend. Schließlich schießt

der Kanzler den Notarien einen Schreiber, um zu fragen was sie wollen. Der läßt sich jedoch nicht darauf ein, ihre Protestationschrift anzunehmen.] Und ob wir auch entlichen ihme dem zue uns abgefertigten schreyber die uns von alhygen fürstlichen hern canzlar und rätthen [mitgegebene] requisition- und protestation-schrift obiter zeygen wollen, so hat er noch dafselbige mit beiden händen von sich gewiesen und keineswegs anschauen wollen, sondern den negsten dero thur begeret, dargegen wir aber de nostra diligentia protestiret haben, reservatis reservandis praefato illustrissimo et potentissimo principi etc. [Am gleichen Tag schickt der Kanzler den Rentmeister und den Schultheissen von Gießen zu den Gefandten mit der Frage, ob der Auftrag ihn allein oder auch den Landgrafen betreffe.] Damit wir nun entlichen audientiam hetten erlangen mögen, haben wir nachvolgendermaissen kurzlich angezeigt, als das der durchleuchtige und hochgeborne fürst und herr, herr Moritz landgraif zue Hessen, unser genediger fürst und herr, i. f. g. selbst in eygener person (hoc enim nobis a dominis consiliariis impositum fuit) uns beide notarien den 2. octobris in f. f. g. f. canzley und dero selbigen rathstuben zue Cassell genedig requirirt und abgefertigt, jegen und wider die neuwe und benebenschuel, so den 7. huius zue Gissen nicht aleine ihrer f. g. selbstet, sondern auch dero selbigen löblichen wolbestelten und herbrachten academia und hohen schuel zue Marpurg zue mergklichem praejudiz und großem nachteil aperirt, zue dem ende denn auch die sub- et obreptitie erlangte kayslerliche privilegia publiciret werden solten, solenniter et debito modo zue protestiren und zue contradiciren nach ausweysung dero requisition und protestationschrift, so wir bey uns in originali hetten, mit hochfleissiger pit, den hern canzlar dahin pitlichen zu vermögen, das er doch uns samt seinen dominis collegis in cancellaria proximo sequente die, nempe 6. octobris, audienz verstaten wölte. [Sie erhielten jedoch die gewünschte Audienz nicht, sondern mußten ihre feierliche Protestation gegenüber dem Kanzleisekretär Juncker in der Herberge ablegen; dieser erklärte darauf, der Protest könne die kaiserlichen Privilegien nicht ungültig machen, und reprotestierte, nahm aber den Notarien ihre Protestationschrift ab — natürlich nur „vor seine persohn, praevia protestatione ac reservatione“ —, worauf diese wieder abreisten. Am nächsten Tage (7. Oktober a. St.) fand die feierliche Eröffnung der Gießener Schule als Universität statt. Der Protest blieb völlig wirkungslos.]